

**Artikel 3**  
**Änderung der Landesverordnung**  
**über Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einer Gemeinschaftsschule an.“
2. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Berichtszeugnisse erteilt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2018

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Schulartverordnung Gymnasien**

Die Schulartverordnung Gymnasien vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 158) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einem Gymnasium an.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 mit Wirkung vom 26. Mai 2018 in Kraft.